Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Fischbachtal

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates 0
§ 2 Zusammensetzung, Wahlberechtigung und Wahlperiode 1
§ 3 Einberufung der Jugendwahlversammlung und Durchführung der Wahl 1
§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat 2
§ 5 Vorsitz und Stellvertretung 2
§ 6 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen 2
§ 7 Einberufen der Sitzungen 2
§ 8 Öffentlichkeit 3
§ 9 Beschlussfähigkeit 3
§ 10 Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen 4
§ 11 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat 4
§ 12 Ändern der Tagesordnung 4
§ 13 Hausrecht während der Sitzungen 4
§ 14 Niederschrift (Protokoll) 5
§ 15 Unterstützung durch die Verwaltung 5
§ 16 In-Kraft-Treten 5

Aufgrund der §§ 4 c, 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fischbachtal durch Beschluss vom 27. Oktober 2026 folgende Satzung für den **Kinder- und Jugendbeirat** beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.

(2) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand sowie die Ausschüsse hören den Kinder- und Jugendbeirat in allen Angelegenheiten an, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form - nach vorheriger Beratung im Jugendbeirat - zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat darüber hinaus ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in

angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

(4) Die Gemeinde stellt einen jährlichen Ansatz im Haushalt ein. Der Kinder- und Jugendbeirat kann hierbei Vorschläge zur Verwendung machen. Der Gemeindevorstand gibt den Ansatz zweckgebunden frei.

(5) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates soll zu Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Tourismus eingeladen werden, soweit Tagesordnungspunkte beraten werden, die Kinder und Jugendliche unmittelbar betreffen. Für das Rede- und Anhörungsrecht gilt Abs 3.

(6) Der Kinder- und Jugendbeirat soll einmal im Jahr im Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Tourismus über seine Arbeit berichten.

§ 2 Zusammensetzung, Wahlberechtigung und Wahlperiode

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus fünf gewählten Mitgliedern zusammen.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet und in der Gemeinde Fischbachtal ihre Hauptwohnung haben.

(3) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch wenn sie zwischenzeitlich das 19. Lebensjahr vollendet haben. Andere Gründe des Ausscheidens aus dem Vorstand bleiben unberührt.

(4) Die Mitglieder bleiben bis zum Zusammentritt des neu gewählten Kinder- und Jugendbeirates, längstens jedoch drei Monate über das Ende der Wahlperiode hinaus, im Amt.

(5) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich oder elektronisch auf sein Amt verzichten. Die Mitgliedschaft endet außerdem bei Aufgabe der Hauptwohnung in Fischbachtal

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds bestimmt der Kinder- und Jugendbeirat ein Ersatzmitglied bis zur nächsten regulären Wahl.

§ 3 Einberufung der Jugendwahlversammlung und Durchführung der Wahl

(1) Der Gemeindevorstand bestimmt den Wahltag, den Ort und den Beginn der Jugendwahlversammlung. Die Wahl soll rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden.

(2) Die Einladung und die öffentliche Bekanntmachung enthalten mindestens Ort und Zeit, Voraussetzungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Hinweise zur Form der Kandidatur, die Zahl der zu wählenden Mitglieder, und die Grundzüge des Wahlverfahrens.

(3) Die Wahl wird von einem zu bildenden Wahlvorstand geleitet. Kandidierende dürfen nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein

(4) Die Wahl erfolgt auf Wunsch geheim oder per Akklamation. Jeder hat eine Stimme.

(5) Gewählt sind die fünf Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit um den letzten zu vergebenden Sitz findet eine Stichwahl statt. Besteht danach weiterhin Stimmengleichheit, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(6) Sind drei oder vier Personen gewählt, nimmt der Kinder- und Jugendbeirat seine Tätigkeit auf.

(7) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es in der Wahlversammlung bekannt. Das Ergebnis wird durch die Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat

(1) Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates kann sofort nach der Wahl stattfinden. Wenn keine sofortige Konstituierung erfolgt, lädt die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung spätestens 4 Wochen später zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Diese Personen bilden den Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 6 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben soll zunächst ein vertrauliches Gespräch geführt werden. Eine Abberufung aus wichtigem Grund kann nur nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des Kinder- und Jugendbeirates durch den Gemeindevorstand erfolgen

(3) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens jedoch vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 7 Einberufen der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalen-

derhalbjahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit elektronischer Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens fünf Kalendertage liegen.

(4) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden in Präsenz statt. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme in der Einladung vorgesehen ist. Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich:
   1. in der ersten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates (konstituierende Sitzung)
   2. bei Wahlen nach § 55 HGO
   3. bei der Beschlussfassung über die Abberufung der oder des Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates nach § 57 Abs. 2 HGO analog

(5) Der Kinder- und Jugendbeirat kann zur Erörterung einzelner Themen sachkundige Personen den Sitzungen hinzuziehen. Hierüber wird der Gemeindevorstand in Kenntnis gesetzt.

(6) Der Kinder- und Jugendbeirat kann zur vertiefenden Bearbeitung einzelner Themen Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen haben beschlussvorbereitende Funktion gegenüber dem Kinder- und Jugendbeirat.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden vorzugsweise öffentlich statt.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit sind auch die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats zu berücksichtigen, die an der Sitzung mittels Bild-Ton-Übertragung teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. Nach einer Wartezeit von 15 Minuten kann am selben Ort eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung eröffnet werden. Diese Folgesitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur Sitzung wird bereits darauf hingewiesen.

(3) In dringenden Angelegenheiten oder bei einfachen Beschlüssen des täglichen Geschäfts kann eine Abstimmung im Umlaufverfahren (auch elektronisch) durchgeführt werden. Ein Umlaufbeschluss ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates diesem Verfahren

innerhalb von drei Tagen nach Absendung der Frage widerspricht. Für das Zustandekommen eines Beschlusses im Umlaufverfahren ist die absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe muss innerhalb einer vom Vorsitz festgelegten Frist (mindestens 5 Tage) erfolgen. Das Ergebnis der Abstimmung ist vom Vorsitzenden zu protokollieren und den Mitgliedern sowie der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilzunehmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann weitere Mitglieder der Gremien zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Auch kann die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 11 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen, soweit diese Angelegenheiten betreffen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.

(2) Anträge sollen schriftlich oder elektronisch an die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Die oder der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.

(3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder hiermit einverstanden ist.

(4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 12 Ändern der Tagesordnung

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 13 Hausrecht während der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er hat weiterhin das Recht
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen oder die Bild-Ton-Übertragung zu unterbrechen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

(2) Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 14 Niederschrift (Protokoll)

(1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie die vollzogenen Wahlen enthalten.

(2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende stellt den Mitgliedern, dem Gemeindevorstand und der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Kopie der Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(3) Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

§ 15 Unterstützung durch die Verwaltung

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann sich zur Unterstützung seiner Tätigkeit an die Verwaltung wenden.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Fischbachtal, den, 17. November 2026

.....
Bürgermeister Philipp Thoma

Gemeinde Fischbachtal Landkreis Darmstadt-Dieburg